

Tarif der hauswirtschaftlichen Leistungen der sozialmedizinischen Zentren gültig ab 1. Januar 2021

1. Stundentarif

Der Stundentarif beträgt Fr. 30.--.

2. Tarifprinzip

- 2.1 Es handelt sich um einen Einheitstarif, wie oben bestimmt.
- 2.2 Der gleiche Tarif wird im ganzen Kanton angewendet.
- 2.3 Es handelt sich um einen Stundentarif.
- 2.4 In Sonderfällen und auf Verlangen kann eine Ermässigung gewährt werden.
- 2.5 Es sollten wenn immer möglich, die Sozialversicherungen beansprucht werden.

Angenommen vom Vorstand der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren, am 19.11.2015 - Genehmigt vom Departement für Gesundheit, am 04.12.2015.

Individuelle Ermässigung für Personen, die weder EL/KZK noch andere Versicherungsleistungen beziehen.

Der Stundentarif von Fr. 30.- wird für alle Benutzer von hauswirtschaftlichen Leistungen angewandt. Für Personen, die das Rentenalter erreicht haben, welche weder eine EL noch andere Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen können und nicht über genügend Einkommen verfügen, kann eine Ermässigung gewährt werden, namentlich aus dem Fonds der Loterie romande. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

Massgebendes Jahreseinkommen	Stundentarif	Ermässigung	Verrechneter Tarif
0.- à 30'000.-	30.-	17.-	13.-
30'001.- à 37'500.-	30.-	14.-	16.-
37'501.- à 45'000.-	30.-	9.-	21.-
45'001.- à 52'500.-	30.-	5.-	25.-
52'501.- à 60'000.-	30.-	2.-	28.-
Ab 60'001.-	30.-	0.-	30.-

Das massgebende jährliche Einkommen umfasst:

- das steuerbare Einkommen (gemäss Ziffer 26 der Steuereinschätzung)
- 1/15 des steuerbaren Vermögens (Ziffer 44 der Steuereinschätzung), nach Abzug von Fr. 75'000.- für persönlich bewohntes Eigentum
- einen Abzug von Fr. 3'000.-- pro Kind; d.h. unter 16 Jahren oder von 16 bis 25 Jahren während der Lehr- oder Studienzzeit.

Weitere

Der Stundentarif für die Nachtwache (Wache von 21.00 bis 06.00 Uhr) welche vom Begleitpersonal ("auxiliaire de vie") ausgeführt wird entspricht zu 50% dem Tarif der hauswirtschaftlichen Leistungen

Modalitäten der Rechnungsstellung

Der Tarif der Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren vom 1. Januar 2016, genehmigt vom Departement für Gesundheit wird angewandt.

Für eine kantonale Koordination sollte unbedingt eine Harmonisierung für die Rechnungsstellung und die Verbuchung erfolgen.

Für Personen, die weder EL noch andere Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen können und nicht über genügendes Einkommen verfügen, kann eine Ermässigung gewährt werden. In diesem Fall verbucht das SMZ folgende Einnahmen:

- einerseits der vom Kunden effektiv bezahlte Betrag, d.h. Fr. 13.- bis zu Fr. 30.-- gemäss maßgebendem Einkommen;
- und andererseits, die Beteiligung der Loterie romande oder anderer privaten Fonds.

Beispiel der Rechnungsstellung

SMZ	Herrn XYZ Adresse Wohnort
	Ort, Datum
Rechnung der hauswirtschaftlichen Leistungen Kunden-Nr.	
<u>Interventionen vom 1.2.... bis zum 28.2....</u>	
Anzahl Stunden: 12	
Stundentarif	30.-- x 12 360.--
Gewährte Ermässigung*	9.-- x 12 108.--
Zu Ihren Lasten	<u>252.--</u>

**Falls die Ermässigung durch den Fonds der Loterie romande oder einen anderen Fonds kompensiert werden kann, muss sie als Einnahme verbucht werden.*